

## Privatanteile



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

### *Hinweis:*

*Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.*

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	4
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	5
1 Leistungen an das Personal (Art. 47 MWSTV)	7
1.1 Allgemeines	7
1.2 Lohnausweis Feld F: Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort	8
1.3 Lohnausweis Feld G: Kantinenverpflegung/Lunch-Checks	8
1.4 Lohnausweis Ziffer 2.1: Verpflegung, Unterkunft	9
1.4.1 Verpflegung am Familientisch des Arbeitgebers	10
1.4.2 Agogische Mahlzeiten	11
1.5 Lohnausweis Ziffer 2.2: Privatanteil Geschäftsfahrzeug	11
1.5.1 Effektive Ermittlung des Privatanteils	12
1.5.2 Pauschale Ermittlung des Privatanteils	13
1.5.3 Annäherungsweise Ermittlung des Mietentgelts mittels Vollkostenrechnung	15
1.5.4 Leasingfahrzeuge	17
1.5.5 Kostenbeteiligung des Mitarbeitenden bei der Anschaffung eines Geschäftsfahrzeuges	19
1.5.6 Das Unternehmen übernimmt ausschliesslich die Betriebskosten des privaten Fahrzeuges	21
1.6 Lohnausweis Ziffer 2.3: Andere Gehaltsnebenleistungen	21
1.7 Lohnausweis Ziffer 3 und 7: Unregelmässige Leistungen und andere Leistungen	22
1.8 Gehaltsnebenleistungen, welche nicht im Lohnausweis zu deklarieren sind	22
1.9 Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten (Kurs- und Materialkosten, Gewähren von Arbeitszeit zwecks Studium usw.) durch den Arbeitgeber; Kostenrückerstattung durch den Mitarbeitenden aufgrund Nichteinhaltung von getroffenen Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber	23
1.10 Mehrwertsteuerliche Auswirkung der Finanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen (Subjektfinanzierung)	24
2 Entnahmen von Gegenständen und Dienstleistungen durch den Inhaber eines Einzelunternehmens sowie diesem nahestehende Personen	26
2.1 Grundsatz	26
2.2 Naturalbezüge und private Unkostenanteile	26
2.3 Privatanteile Geschäftsfahrzeuge	27
2.4 Entnahmen von (selbst hergestellten) Gegenständen und Dienstleistungen durch den Inhaber für den privaten Gebrauch	29
3 Leistungen an eng verbundene Personen	32
4 Privatanteile bei Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen	33
4.1 Leistungen an das Personal	33
4.2 Entnahmen von Gegenständen oder Dienstleistungen durch den Inhaber eines Einzelunternehmens oder ihm nahestehende Personen	33
4.3 Leistungen an eng verbundene Personen	34
5 Naturaldividenden	36
6 Abgabe von Geschenken an Dritte	36
7 Anhang	38
7.1 Merkblatt N1/2007 Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden	38
7.2 Merkblatt N2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden	40
7.3 Merkblatt NL1/2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne Geschäftsinhaber Land- und Forstwirtschaft	41
7.4 Lohnausweis / Rentenbescheinigung	42



## Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
PSS	Pauschalsteuersatz, Pauschalsteuersätze
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
Ziff.	Ziffer

### **Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:**

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

### **Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:**

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

### **Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:**

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

## Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen der [Artikel 24, 25](#) und [31 MWSTG](#) sowie von [Artikel 47 MWSTV](#).

Diese MWST-Info regelt insbesondere die folgenden drei Tatbestände:

1. Leistungen an das Personal ([Art. 47 MWSTV](#)).
2. Entnahmen von Gegenständen oder Dienstleistungen durch den Einzelunternehmer (Eigenverbrauch; [Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)).
3. Leistungen an eng verbundene Personen ([Art. 3 Bst. h](#) und [24 Abs. 2 MWSTG](#)).

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

## Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung ([☞ Ziff. 2](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung ([☞ Ziff. 2.2](#));
  - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV ([☞ Ziff. 2.3](#));
  - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV ([☞ Ziff. 2.4](#));

- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));
  - eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
  - Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

## 1 Leistungen an das Personal (Art. 47 MWSTV)

### 1.1 Allgemeines

Als Personal im Sinne von [Artikel 47 MWSTV](#) gelten Personen, die einen Lohnausweis bzw. eine Rentenbescheinigung erhalten oder erhalten sollten. Hierzu gehören auch Verwaltungs- und Stiftungsräte, ehemalige Angestellte und Rentner.

Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die **im Lohnausweis zu deklarieren** sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist von dem Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist ([Art. 47 Abs. 2 MWSTV](#)). **Der im Lohnausweis deklarierte Betrag versteht sich als inklusive MWST.** Soweit bei den direkten Steuern Pauschalen für die Ermittlung von Lohnanteilen zulässig sind, die auch für die Bemessung der MWST dienlich sind, können diese für die MWST ebenfalls angewendet werden ([Art. 47 Abs. 4 MWSTV](#)). Werden die Leistungen dem Mitarbeitenden in Rechnung gestellt oder durch einen Lohnabzug getilgt, der mindestens dem Marktwert entspricht, entfällt eine betragsmässige Deklaration auf dem Lohnausweis.

Leistungen, die **im Lohnausweis nicht zu deklarieren** sind, gelten als nicht entgeltlich erbracht und es wird vermutet, dass für die dafür angefallenen Aufwendungen ein unternehmerischer Grund besteht ([Art. 47 Abs. 3 MWSTV](#)).

Die ESTV orientiert sich in Bezug auf die im Lohnausweis aufzuführenden Leistungen an der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung. Diese Formulare sind auf der [Website der ESTV](#) abrufbar.

Vorsteuern auf Investitionen und Aufwendungen, die im Rahmen der zu versteuernden Privatanteile anfallen, können – unter Berücksichtigung einer allfälligen gemischten Verwendung – geltend gemacht werden ([Art. 28](#) i. V. m. [Art. 30 MWSTG](#)).

Die Bestimmungen zu den Leistungen an das Personal gelten auch für *Expatriates*.

### **Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV**

(Publikationsdatum: 17.09.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 1.2 Lohnausweis Feld F: Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort

Das **Feld F** *Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort* ist im [Lohnausweis](#) anzukreuzen, wenn dem Arbeitnehmer – aufgrund von Leistungen des Arbeitgebers – keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen.

Als *unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort* gilt beispielsweise:

- Die Zurverfügungstellung eines aus geschäftlichen Gründen benützten Generalabonnements (GA). Eine allfällige Privatnutzung des Abonnements durch die Mitarbeitenden hat mehrwertsteuerlich keine Folgen. Erhalten Mitarbeitende ein Generalabonnement, ohne dass hierfür eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, muss das Generalabonnement zum Kaufpreis im Lohnausweis unter Ziffer 2.3 deklariert werden. Die Leistung unterliegt der MWST zum Normalsatz (☞ [Ziff. 1.6](#)). Ebenfalls als steuerbarer Umsatz zu deklarieren sind für die Zurverfügungstellung solcher Abonnements erhaltene Kostenbeiträge der Mitarbeitenden;
- die Benützung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Geschäftsfahrzeuges für den Arbeitsweg. Beahlt der Mitarbeitende für den Arbeitsweg mindestens 0.75 Franken oder mindestens die Selbstkosten pro Kilometer, gilt der Arbeitsweg als entgeltlich. Mehrwertsteuerlich gilt die Nutzung von Geschäftsfahrzeugen für den Arbeitsweg als unternehmerisch und hat keine steuerlichen Folgen. Benutzt der Mitarbeitende das Fahrzeug jedoch auch für Privatfahrten, gelten die Ausführungen unter [Ziffer 1.5](#).

**Redaktionelle Anpassung an die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, Fassung gültig ab 01.01.2026** (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 1.3 Lohnausweis Feld G: Kantinenverpflegung/Lunch-Checks

Die verbilligte Abgabe von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber, beispielsweise durch das Anbieten von Kantinenverpflegung oder die Abgabe von *Lunch-Checks*, bewirkt einen Eintrag im **Feld G** des [Lohnausweises](#). Dieser Eintrag hat aus mehrwertsteuerlicher Sicht keine Auswirkungen. Beahlt das Personal dem Arbeitgeber für die Kantinenverpflegung jedoch ein Entgelt, ist dieses zum entsprechenden Steuersatz zu deklarieren. Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Personalkantine angefallenen Vorsteuern können vollumfänglich in Abzug gebracht werden.

## 1.4 Lohnausweis Ziffer 2.1: Verpflegung, Unterkunft

Auf dem [Lohnausweis](#) ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufließt, dass er von seinem Arbeitgeber Gratisverpflegung und/oder Gratisunterkunft erhält. Die entsprechenden Ansätze können dem Merkblatt N2/2007 bzw. NL1/2007 (für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft) entnommen werden. Diese Merkblätter sind auf der [Website der ESTV](#) abrufbar.

Die gratis abgegebene **Verpflegung** stellt eine entgeltliche Leistung dar und unterliegt der MWST zum massgebenden Steuersatz. Verlangt der Arbeitgeber für die Verpflegung vom Personal ein Entgelt (z. B. auch durch Lohnabzug), ist dieses als steuerbarer Umsatz zu deklarieren. Ist zusätzlich ein Betrag in Ziffer 2.1 des Lohnausweises zu deklarieren, so ist auch auf diesem Betrag die MWST zum massgebenden Steuersatz geschuldet.

Die **Gratisabgabe von Getränken und Snacks** durch den Arbeitgeber führt nicht zu einer Deklaration auf dem Lohnausweis und gilt daher als unentgeltlich erbracht. Der Vorsteuerabzug ist im Rahmen von [Artikel 28 ff. MWSTG](#) zulässig.

Stellt der Arbeitgeber dem Personal gratis **Unterkunft** (z. B. Personalzimmer) zur Verfügung, liegt eine entgeltliche Leistung vor. Es handelt sich hierbei um eine von der Steuer ausgenommene Vermietung zu Wohnzwecken ohne Möglichkeit der freiwilligen Versteuerung (Option ausgeschlossen i. S. v. [Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#)). Falls sich die Personalunterkünfte in einer Immobilie befinden, bei welcher grundsätzlich das Vorsteuerabzugsrecht besteht (z. B. in einem Hotel), so ist aufgrund der gemischten Verwendung der Liegenschaft eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen. Die Aufwendungen, die direkt der Vermietung der Personalunterkunft zugeordnet werden können, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Wird dem Arbeitnehmer eine Personalwohnung zur Verfügung gestellt, so ist dies unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises betragsmässig anzugeben.



Informationen zum Verkauf von Lebensmitteln aus Verpflegungsautomaten, zur Kantinenverpflegung durch einen beauftragten Dritten, zur Verpflegung des Personals in gastgewerblichen Betrieben und zu den Personalunterkünften können der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) entnommen werden.



Informationen zur Vermietung von Fahrnisbauten (u. a. Wohncontainer) können der [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) entnommen werden.

### 1.4.1 Verpflegung am Familientisch des Arbeitgebers

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen die Verpflegung des Personals eines nicht gastgewerblichen Betriebs am Familientisch des Arbeitgebers.

Die Verpflegung der **mitarbeitenden Familienmitglieder** hat, unabhängig der Rechtsform des Unternehmens, keine mehrwertsteuerlichen Auswirkungen, sofern die Leistung nicht im Lohnausweis deklariert wird. Die steuerpflichtige Person muss damit weder Umsatz deklarieren noch kann sie einen Vorsteuerabzug vornehmen.

Bei der Gratisverpflegung für das **übrige Personal** sind im [Lohnausweis](#) die Ansätze gemäss Merkblatt N2/2007 (abrufbar auf der [Website der ESTV](#)) zu deklarieren. Die Leistung gilt als entgeltlich erbracht und unterliegt der MWST zum Normalsatz. Beahlt das Personal seinem Arbeitgeber für die Verpflegung einen Betrag, ist hierauf die MWST zum Normalsatz geschuldet. Beahlt das Personal hingegen seiner *Gastfamilie* (und nicht dem Arbeitgeber) für die Verpflegung einen Betrag und handelt es sich beim Arbeitgeber um eine **Personengesellschaft oder eine juristische Person**, so hat dies mehrwertsteuerlich keine Konsequenzen (die Einnahmen werden der *Gastfamilie* zugeordnet und der Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber ist ausgeschlossen). Ist zusätzlich ein Betrag in Ziffer 2.1 des Lohnausweises zu deklarieren, so ist auch auf diesem deklarierten Betrag die MWST zum Normalsatz geschuldet.

Unterliegt die Verpflegung am Familientisch des Arbeitgebers gemäss den vorangegangenen Ausführungen der MWST zum Normalsatz, können steuerpflichtige Personen, die nach der effektiven Methode abrechnen, für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage 25 % vom steuerbaren Umsatz in Abzug bringen (**pauschale Vorsteueranrechnung**). Dies auch dann, wenn der steuerbare Umsatz die Ansätze gemäss Merkblatt N2/2007 der ESTV überschreitet.

#### **Berechnungsbeispiel 1 – gratis abgegebene Mahlzeiten**

<b>Personengesellschaft oder juristische Person</b>	<i>in CHF</i>
<i>Mittagessen, Ansatz gemäss Merkblatt N2/2007</i>	10.00
<i>Deklaration im Lohnausweis</i>	10.00
<i>Pauschale Vorsteueranrechnung 25 %</i>	<u>- 2.50</u>
<b>Total zu deklarierender Umsatz (inkl. 8,1 % MWST)</b>	<b>7.50</b>

*Der Betrag von 7.50 Franken/Mahlzeit ist in der MWST-Abrechnung als Umsatz unter den Ziffern 200 und 303 zu deklarieren.*

**Berechnungsbeispiel 2**

<b>Einzelunternehmen</b>	<i>in CHF</i>
Mittagessen, bezahlter Betrag durch den Mitarbeitenden	15.00
Pauschale Vorsteueranrechnung 25 %	<u>- 3.75</u>
<b>Total zu deklarierender Umsatz (inkl. 8,1 % MWST)</b>	<b>11.25</b>

Der Betrag von 11.25 Franken/Mahlzeit ist in der MWST-Abrechnung als Umsatz unter den Ziffern 200 und 303 zu deklarieren.

**1.4.2 Agogische Mahlzeiten**

Bei der verbilligten Abgabe und Gratisabgabe von Mahlzeiten an das Personal in Behinderten- und Pflegeheimen kann auf eine Bescheinigung als Gehaltsnebenleistung im [Lohnausweis](#) verzichtet werden, wenn die Mahlzeit während der Arbeitszeit eingenommen wird und die zu betreuenden Personen bei der Mahlzeit unterstützt werden müssen (agogische Mahlzeiten). In solchen Fällen gilt die Leistung des Arbeitgebers als nicht entgeltlich erbracht und es wird vermutet, dass ein unternehmerischer Grund besteht ([Art. 47 Abs. 3 MWSTV](#)). Die genannten mehrwertsteuerlichen Folgen gelten auch bei der Abgabe von solchen Mahlzeiten an das Personal von Kitas und Tagesschulen.

**Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV**

(Publikationsdatum: 17.09.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

**1.5 Lohnausweis Ziffer 2.2: Privatanteil Geschäftsfahrzeug**

Stellt der Arbeitgeber seinem Personal ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches auch **privat** verwendet werden kann (zusätzlich zur Benützung für den Arbeitsweg; [☞ Ziff. 1.2](#)), liegt eine entgeltliche Leistung (Fahrzeugvermietung) an das Personal vor. Die Leistung unterliegt der MWST zum Normalsatz, sofern die private Nutzung des Fahrzeuges nicht nachweislich überwiegend im Ausland erfolgt ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG](#)). Dasselbe gilt auch für **Poolfahrzeuge**.

Der Privatanteil bzw. die Steuerbemessungsgrundlage kann, sofern ein sachgerechtes Ergebnis resultiert, wahlweise effektiv ([☞ Ziff. 1.5.1](#)), pauschal ([☞ Ziff. 1.5.2](#)) oder mittels Vollkostenrechnung ([☞ Ziff. 1.5.3](#)) ermittelt werden. I. d. R. benötigt ein Mitarbeiter für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit nicht mehr als ein Fahrzeug. Daher geht die ESTV davon aus, dass die pauschale oder die effektive Ermittlung bei einem Fahrzeug pro Mitarbeiter zu einem sachgerechten Ergebnis führt. Steht einem Mitarbeiter hingegen mehr als ein Fahrzeug zur Verfügung, wird vermutet, dass diese zusätzlichen Fahrzeuge durch den Mitarbeiter ausschliesslich für private Zwecke verwendet werden. Hier ist die Bemessungsgrundlage mittels Vollkostenrechnung zu ermitteln.

Bei **Veteranenfahrzeugen** (mit welchen gemäss behördlichen Auflagen lediglich private Fahrten zulässig sind) geht die ESTV davon aus, dass der Arbeitgeber diese dem Personal ausschliesslich für private Zwecke zur Verfügung stellt. Das Mietentgelt ist mittels einer Vollkostenrechnung annäherungsweise festzusetzen ([☞ Ziff. 1.5.3](#)).

In Fällen, in denen die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges erheblich eingeschränkt ist (z. B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen im Fahrzeuginnenraum), ist **kein Privatanteil** zu deklarieren.

Die Vorsteuern können im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit in Abzug gebracht werden ([☞ MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#)).

### 1.5.1 Effektive Ermittlung des Privatanteils

Bei der effektiven Ermittlung des Privatanteils sind die privat gefahrenen Kilometer i. d. R. mit dem Referenzansatz von 0.75 Franken pro Kilometer zu multiplizieren, sofern daraus ein sachgerechtes Ergebnis resultiert. Ein höherer Ansatz pro Kilometer kann sich bspw. als sachgerechter erweisen, wenn mit dem Fahrzeug sowohl geschäftlich als auch privat sehr wenige Kilometer zurückgelegt werden. Wird ein tieferer Ansatz angewendet, ist dieser kalkulatorisch nachzuweisen.

#### ***Berechnungsbeispiel***

*Gefahrene Kilometer für die private Nutzung im Jahr n: 5'500 km*

*Kilometeransatz: CHF 0.75*

*Total im Lohnausweis auszuweisender Betrag: CHF 4'125 (5'500 km x CHF 0.75). Dieser Betrag gilt als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der geschuldeten MWST zum Normalsatz und versteht sich inklusive MWST.*

Für diese Berechnungsmethode wird das Führen eines Bordbuches (Fahrtenkontrolle) wie folgt bzw. mit folgendem Inhalt empfohlen:

- Das Bordbuch soll täglich, vollständig und lückenlos geführt werden;
- es soll eine feste Form haben (keine Loseblätter-Ringbücher);
- bei einem elektronischen Bordbuch sollten nachträgliche Änderungen dokumentiert werden;
- Fahrer;
- Kalenderjahr;
- Kilometerstand am 1.1. und 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres;
- Datum der Fahrt;
- Grund der Fahrt inkl. Ortsangabe;
- Anzahl der gefahrenen Kilometer.

**Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Anhang der Berufskostenverordnung des EFD vom 10. Februar 1993 [SR 642.118.1]), anwendbar ab 01.01.2026** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 1.5.2 Pauschale Ermittlung des Privatanteils

Wird der Privatanteil Geschäftsfahrzeug pauschal ermittelt, beträgt er pro **Monat 0,9 % (bis 31. Dezember 2021: 0,8 %)** des Kaufpreises exklusive MWST, mindestens aber 150 Franken. Die so ermittelte Steuerbemessungsgrundlage versteht sich als inklusive MWST.

Wurde auf den Kaufbelegen (Vertrag, Rechnung, Quittung usw.) keine MWST offen ausgewiesen (z. B. weil das Fahrzeug von einer Privatperson gekauft wurde), so gilt für die pauschale Ermittlung des Privatanteils der auf den Belegen festgehaltene Betrag als massgebender Kaufpreis exklusive MWST; dies auch dann, wenn ein Abzug fiktiver Vorsteuern gemäss [Artikel 28a MWSTG](#) vorgenommen wird oder vorgenommen werden könnte.

Als Berechnungsbasis bei **zugemieteten Fahrzeugen** gilt der Marktwert des Fahrzeuges zu Beginn des Mietverhältnisses.

Die pauschale Ermittlung des Privatanteils ist nur bei Personenwagen zulässig. Als Personenwagen gelten leichte Motorwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3'500 kg zur Beförderung von maximal 9 Personen einschliesslich des Fahrers.

#### **Berechnungsbeispiel**

*Kaufpreis CHF 43'000 (exkl. MWST),*

*davon 0,9 % pro Monat = CHF 387*

*Zu deklarierender Betrag (12 x CHF 387) = CHF 4'644*

**Steuerberechnung: 8,1 % von CHF 4'644 (108,1 %) = CHF 348.00**



**Kostenbeiträge des Personals** für die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges reduzieren den auf dem [Lohnausweis](#) zu deklarierenden Wert und damit den steuerbaren Privatanteil. Die Kostenbeiträge unterliegen jedoch als Entgelt für die Fahrzeugvermietung der MWST zum Normalsatz.

**Berechnungsbeispiel**

*Kaufpreis CHF 43'000 (exkl. MWST),*

*davon 0,9 % pro Monat = CHF 387*

*Zu leistender Kostenbeitrag = CHF 50 pro Monat bzw. CHF 600 pro Jahr*

*Zu deklarierender Betrag = CHF 337 pro Monat bzw. CHF 4'044 pro Jahr*

*Steuerberechnung:*

**8,1 % von CHF 600 (108,1 %) = CHF 44.95**

**8,1 % von CHF 4'044 (108,1 %) = CHF 303.00**

Übernimmt ein Mitarbeitender die Betriebs- und Unterhaltskosten des Geschäftsfahrzeuges, ist der Privatanteil wie folgt zu ermitteln: pro Monat 0,9 % (bis 31. Dezember 2021: 0,8 %) des Kaufpreises (Barkaufpreis bei Leasingfahrzeugen; [Ziff. 1.5.4](#)) exklusive MWST abzüglich des Pauschalbetrages von 150 Franken ( [Ziff. 1.5.6](#)). Es ist zu beachten, dass die Bemessungsgrundlage den Mindestansatz von 150 Franken pro Monat nicht unterschreitet.



**Garagisten und/oder Motorfahrzeughändler:** Für die branchenspezifische Regelung bezüglich der Abrechnung von Privatanteilen auf den Geschäftsfahrzeugen sind die Ausführungen in der [MWST-Branchen-Info Motorfahrzeuggewerbe](#) zu beachten.

**Praxispräzisierung** ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#))

und

**Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV**

(Publikationsdatum: 17.09.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)) und

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte**

(Publikationsdatum: 17.09.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 1.5.3 Annäherungsweise Ermittlung des Mietentgelts mittels Vollkostenrechnung

Ein Mitarbeitender benötigt in der Regel für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit (z. B. für Kundenbesuche) nur ein Geschäftsfahrzeug. Stellt ein Unternehmen einem Mitarbeitenden mehrere Fahrzeuge zur Verfügung, muss die unternehmerische Notwendigkeit dafür nachgewiesen werden. Dies kann mittels Bordbuch oder anderer aussagekräftiger Unterlagen erfolgen. Fehlt dieser Nachweis, geht die ESTV bei diesen Fahrzeugen von Mietobjekten aus, welche das Unternehmen dem Mitarbeitenden für dessen Privatzwecke zur Verfügung stellt. Es ist dabei nicht von Belang, ob Fahrzeuge einzeln oder unter Wechselschildern eingelöst sind.

Für solche Fahrzeuge ist der Vorsteuerabzug auf den Investitions- und Betriebskosten zulässig. Das Mietentgelt ist **mittels Vollkostenrechnung**, welche

- die vollständigen Betriebskosten,
- die kalkulatorischen Abschreibungen von 10 % pro Jahr,
- die Parkplatzmiete,
- die Versicherungen,
- die Steuern und
- einen Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag von 10 % auf den errechneten Gesamtkosten

umfasst, annäherungsweise zu ermitteln und zu deklarieren. Ein allfälliger Anteil der beruflichen Nutzung dieser Fahrzeuge muss mittels geeigneter Mittel (i. d. R. mit einem Bordbuch) nachgewiesen und kann bei der Ermittlung des kalkulierten Mietpreises berücksichtigt werden.

#### **Beispiele von Vollkostenrechnungen**

<i>Ausgangslage:</i>	<i>in CHF</i>
<i>Kaufpreis des Fahrzeuges inkl. 8,1 % MWST</i>	<i>108'100.00</i>
<i>Betriebskosten pro Jahr inkl. 8,1 % MWST</i>	<i>10'810.00</i>
<i>Versicherung und Steuern pro Jahr</i>	<i>4'000.00</i>
<i>Miete Parkplatz pro Jahr inkl. 8,1 % MWST</i>	<i>1'081.00</i>

**Variante 1: Das Unternehmen rechnet effektiv ab**

	<i>in CHF</i>
Verbuchte Betriebskosten pro Jahr (exkl. MWST)	10'000.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	4'000.00
Miete Parkplatz pro Jahr (exkl. MWST)	1'000.00
Abschreibung (10 % von CHF 100'000.00)	<u>10'000.00</u>
Gesamtkosten	25'000.00
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10 %	<u>2'500.00</u>
Steuerbemessungsgrundlage (100 %)	27'500.00
davon 8,1 % MWST = geschuldete MWST	<b>2'227.50</b>

**Variante 2: Das Unternehmen wendet die Saldosteuersatzmethode an (angenommener Saldosteuersatz von 6,2 %)**

	<i>in CHF</i>
Verbuchte Betriebskosten pro Jahr (inkl. MWST)	10'810.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	4'000.00
Miete Parkplatz pro Jahr (inkl. MWST)	1'081.00
Abschreibung (10 % von CHF 108'100.00)	<u>10'810.00</u>
Gesamtkosten	26'701.00
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10 %	<u>2'670.10</u>
Steuerbemessungsgrundlage (100 %)	29'371.10
davon 6,2 % MWST = geschuldete MWST	<b>1'821.00</b>

**Variante 3: Das Unternehmen rechnet effektiv ab, die berufliche Nutzung des zweiten Fahrzeuges beträgt 20 %**

	<i>in CHF</i>
Verbuchte Betriebskosten pro Jahr (exkl. MWST)	10'000.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	4'000.00
Miete Parkplatz pro Jahr (exkl. MWST)	1'000.00
Abschreibung (10 % von CHF 100'000.00)	<u>10'000.00</u>
Gesamtkosten I	25'000.00
Geschäftliche Nutzung 20 %	<u>- 5'000.00</u>
Gesamtkosten II	20'000.00
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10 %	<u>2'000.00</u>
Steuerbemessungsgrundlage (100 %)	22'000.00
davon 8,1 % MWST = geschuldete MWST	<b>1'782.00</b>

Für die Beurteilung, welches der Fahrzeuge als beruflich notwendig gilt, ist der Einsatzzweck bzw. die Funktionalität des Fahrzeuges massgebend. Die Nutzung von Geschäftsfahrzeugen für den Arbeitsweg gilt ebenfalls als unternehmerisch (☞ [Ziff. 1.2](#)). Der Privatanteil für das beruflich notwendige Fahrzeug kann pauschal ermittelt werden.

### **Beispiel**

*In der Buchhaltung der Malerei Muster AG sind zwei Fahrzeuge erfasst, welche durch den mitarbeitenden Alleinaktionär, Herrn Muster, genutzt werden. Beim ersten Fahrzeug handelt es sich um einen Kombi der Marke X mit einem Neupreis von 80'000 Franken, welcher unternehmerisch genutzt wird. Das zweite Fahrzeug ist ein Coupé der Marke Z mit einem Neupreis von 50'000 Franken. Herr Muster kann den Nachweis nicht erbringen, dass auch dieses Fahrzeug für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit notwendig ist.*

*Die Malerei Muster AG kann den Privatanteil für den Kombi pro Monat pauschal mit 0,9 % (bis 31. Dezember 2021: 0,8 %) des Kaufpreises inklusive MWST ermitteln. Beim zweiten Fahrzeug handelt es sich um ein Mietobjekt, welches die Malerei Muster AG dem mitarbeitenden Alleinaktionär, der hier als Personal gilt, zur Verfügung stellt. Der zu deklarierende Mietpreis basiert auf einer Vollkostenrechnung. Auf sämtlichen Aufwendungen für die beiden Fahrzeuge kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.*

## **1.5.4 Leasingfahrzeuge**

Bei Leasingfahrzeugen gilt bei der **pauschalen Ermittlung des Privatanteils** (☞ [Ziff. 1.5.2](#)) als Berechnungsbasis der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis (inklusive allfälliger Sonderausstattungen) inklusive MWST (anstelle des Kaufpreises). Dieser Barkaufpreis bildet auch bei Fahrzeugübernahmen bei Ablauf oder Auflösung des Leasingvertrages Grundlage für die pauschale Ermittlung des Privatanteils. Gleiches gilt, wenn nach Ablauf oder Auflösung des Leasingvertrags ein separater Kaufvertrag abgeschlossen wird.

Wird ein Geschäftsfahrzeug nach dem abgelaufenen Leasingvertrag nicht übernommen, sondern durch ein Nachfolgeleasing finanziert, so gilt der im ersten Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis als Berechnungsbasis für die pauschale Ermittlung der Privatanteile.

**Beispiel**

*Die Z AG hat einen Leasingvertrag für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Der im Leasingvertrag festgehaltene Wert beträgt 60'000 Franken. Nach Ablauf dieses Vertrages beschliesst die Z AG das Fahrzeug für ein weiteres Jahr zu leasen und schliesst mit der Leasinggesellschaft einen entsprechenden Nachfolgevertrag ab. Der in diesem Vertrag festgehaltene Wert beträgt 30'000 Franken.*

*Die Z AG muss weiterhin den Betrag im ersten Leasingvertrag – also 60'000 Franken – als Berechnungsbasis für die pauschale Ermittlung des Privatanteils beziehen.*

Bei der annäherungsweisen Ermittlung des Mietentgelts mittels **Vollkostenrechnung** (☞ [Ziff. 1.5.3](#)) sind während der Leasingdauer anstelle der kalkulatorischen Abschreibungen von 10 % die jährlichen Leasingraten einzusetzen. Nach Ablauf der Leasingdauer und Übernahme des Fahrzeuges ist für die annäherungsweise Ermittlung des Mietentgelts (anstelle der jährlichen Leasingraten) eine Abschreibung von 10 % auf dem im ersten Leasingvertrag festgehaltenen Barkaufpreis zu berücksichtigen (☞ analog [Ziff. 1.5.3](#); Berechnungsbeispiele Varianten 1–3).

**Praxispräzisierung** (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 1.5.5 Kostenbeteiligung des Mitarbeitenden bei der Anschaffung eines Geschäftsfahrzeuges

Beteiligt sich ein Mitarbeitender finanziell bei der Anschaffung eines Fahrzeuges, so hat der Arbeitgeber den vom Mitarbeitenden bezahlten Betrag als Umsatz zum Normalsatz zu deklarieren. Verkauft das Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt das Fahrzeug und wird dadurch dem Mitarbeitenden die Kostenbeteiligung teilweise oder vollumfänglich zurückerstattet, so gilt dies als (Teil-)Rückgängigmachung der finanziellen Kostenbeteiligung des Mitarbeitenden. Beim Arbeitgeber ist diese (Teil-)Rückgängigmachung der finanziellen Kostenbeteiligung wie eine Entgeltsminderung zu behandeln. Bei geleasteten Geschäftsfahrzeugen ist diese Regelung analog anzuwenden.

Bemessungsgrundlage für die pauschale Berechnung der Privatanteile ist der Ankaufswert des Geschäftsfahrzeuges.

#### **Beispiel**

*Im Spesenreglement des Unternehmens X (erzielt ausschliesslich steuerbare Leistungen, effektive Abrechnungsmethode) ist festgehalten, dass die Aussendienstmitarbeiter alle vier Jahre Anrecht auf ein neues Geschäftsfahrzeug im Betrag von 40'000 Franken haben. Der Mitarbeitende Y entscheidet sich beim Autohändler für ein Fahrzeug im Betrag von 70'000 Franken (inkl. 8,1 % MWST). Die Mehrkosten von 30'000 Franken muss er als Kostenbeteiligung selber übernehmen und innerhalb von 30 Tagen seinem Arbeitgeber überweisen. Der Mitarbeitende verwendet das Geschäftsfahrzeug auch für private Zwecke.*

#### **Mehrwertsteuerliche Folgen:**

*Das Unternehmen X kann auf dem vollen Kaufpreis die Vorsteuer in Abzug bringen; die Kostenbeteiligung des Mitarbeitenden Y von 30'000 Franken muss das Unternehmen X zum Normalsatz deklarieren.*

#### **Verbuchung beim Unternehmen X für den Kauf des Geschäftsfahrzeuges**

	<i>in CHF</i>
<i>Fahrzeug / Flüssige Mittel</i>	<i>64'754.85</i>
<i>Vorsteuer / Flüssige Mittel</i>	<i>5'245.15</i>
<b><i>Kostenbeteiligung Mitarbeiter Y</i></b>	
<i>Flüssige Mittel / Wertberichtigung Fahrzeug</i>	<i>27'752.10</i>
<i>Flüssige Mittel / Umsatzsteuer</i>	<i>2'247.90</i>

*Die Kostenbeteiligung ist in der MWST-Abrechnung als Umsatz unter den Ziffern 200 bzw. 303 zu deklarieren.*

**Pauschale Ermittlung des zu deklarierenden Privatanteils:**

Kaufpreis CHF 64'754.85 (exkl. MWST)

davon 0,9 % (bis 31. Dezember 2021: 0,8 %) pro Monat = CHF 582.80

Zu deklarierender Betrag (12 x CHF 582.80) = CHF 6'993.60

**Steuerberechnung: 8,1 % von CHF 6'993.60 (108,1 %) = CHF 524.05**

Nach 2 Jahren beschliesst das Unternehmen X, das Geschäftsfahrzeug zum Buchwert für 49'000 Franken an einen Dritten zu verkaufen und vergütet dem Mitarbeiter Y die (seinerzeitige) Kostenbeteiligung anteilmässig (CHF 21'000) zurück.

**Mehrwertsteuerliche Folgen:**

Der Verkauf des Geschäftsfahrzeuges ist durch das Unternehmen X zum Normalsatz zu deklarieren; die anteilmässige Rückzahlung der Kostenbeteiligung an den Mitarbeiter Y gilt als Minderung der seinerzeit bezahlten Kostenbeteiligung.

**Verbuchung beim Unternehmen X für den Verkauf des Geschäftsfahrzeuges**

	<i>in CHF</i>
Flüssige Mittel / Fahrzeug	45'328.40
Flüssige Mittel / Umsatzsteuer	3'671.60

Der Fahrzeugverkauf ist in der MWST-Abrechnung als Umsatz unter den Ziffern 200 bzw. 303 zu deklarieren.

**Rückzahlung der Kostenbeteiligung**

	<i>in CHF</i>
Wertberichtigung Fahrzeug / Flüssige Mittel	19'426.45
Umsatzsteuer / Flüssige Mittel	1'573.55

Die Rückzahlung der Kostenbeteiligung ist auf der MWST-Abrechnung als Minusumsatz unter den Ziffern 200 bzw. 303 zu deklarieren.

### 1.5.6 Das Unternehmen übernimmt ausschliesslich die Betriebskosten des privaten Fahrzeuges

Ein Mitarbeitender verwendet sein privates Fahrzeug für betriebliche Zwecke. Als Entschädigung übernimmt das Unternehmen die laufenden Betriebskosten (Unterhalt, Benzin, Versicherung usw., nicht jedoch die Anschaffungskosten) des Fahrzeuges und macht im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit die auf diesen Kosten lastenden Vorsteuern geltend. Im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung kann der Privatanteil der übernommenen Betriebskosten pauschal mit 150 Franken pro Monat berechnet werden. Dieser Wert versteht sich als inklusive MWST.

#### **Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV**

(Publikationsdatum: 17.09.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 1.6 Lohnausweis Ziffer 2.3: Andere Gehaltsnebenleistungen

Eine andere Gehaltsnebenleistung liegt vor, wenn der Arbeitgeber im eigenen Namen gewisse Auslagen tätigt und alsdann die entsprechende Leistung dem Mitarbeitenden zur Verfügung stellt. Solche Leistungen sind entsprechend ihrer mehrwertsteuerlichen Qualifikation in der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

#### **Beispiele**

- *Der Arbeitgeber gibt einem Mitarbeitenden unentgeltlich ein Generalabonnement ab, ohne dass dafür eine geschäftliche Notwendigkeit besteht. Unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises ist der Kaufpreis des Abonnements anzugeben. Der Betrag versteht sich als inklusive MWST und ist zum Normalsatz zu deklarieren.*
- *Der Arbeitgeber stellt einem Mitarbeitenden eine Wohnung für Wohnzwecke unentgeltlich zur Verfügung. Unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises ist der ortsübliche Mietzins anzugeben. Es handelt sich hier um eine gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 21 MWSTG](#) i. V. m. [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) von der Steuer ausgenommene Vermietung ohne Optionsrecht.*



Allfällige Kostenbeiträge des Mitarbeitenden für Gehaltsnebenleistungen reduzieren den auf dem Lohnausweis zu deklarierenden Wert und damit den steuerbaren Privatanteil. Die Kostenbeiträge sind jedoch entsprechend der mehrwertsteuerlichen Qualifikation der Leistungen als Umsatz zu deklarieren.

Richtet der Arbeitgeber einem Mitarbeitenden eine Vergütung für den Arbeitsweg aus, so wird dieser Betrag als Berufskostenentschädigung in Ziffer 2.3 des [Lohnausweises](#) deklariert. Hier erbringt der Arbeitgeber dem Mitarbeitenden jedoch keine Leistung im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe c MWSTG](#) und es ergeben sich hieraus mangels Vorliegen eines Leistungsverhältnisses keine mehrwertsteuerlichen Folgen.

Liefert der Arbeitgeber unentgeltlich Gegenstände an Mitarbeitende, die in deren Eigentum übergehen und besteht gleichzeitig die vertragliche Pflicht, dass die Mitarbeitenden diese Gegenstände im Rahmen ihrer Berufsausübung für Repräsentationszwecke gegenüber der Kundschaft verwenden müssen (z. B. das Tragen der eigenen Kollektion in einem Modegeschäft), so wird vermutet, dass für die Abgabe dieser Gegenstände ein unternehmerischer Grund besteht. Sind diese Leistungen auf dem Lohnausweis aufzuführen, gilt das unter [Ziffer 1.1](#) Gesagte.

### **1.7 Lohnausweis Ziffer 3 und 7: Unregelmässige Leistungen und andere Leistungen**

Unter Ziffer 3 des [Lohnausweises](#) sind Leistungen aufzuführen, welche der Mitarbeitende unregelmässig erhält (z. B. Dienstaltersgeschenke). Für jede Leistung ist die mehrwertsteuerliche Qualifikation vorzunehmen. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Gehaltsnebenleistungen berechtigen im Rahmen von [Artikel 28 ff. MWSTG](#) zum Vorsteuerabzug. Die Ausrichtung von Geldbeträgen (z. B. Auszahlungen von Weihnachtsgeld oder Boni) stellt keine steuerbare Leistung im Sinne der MWST dar.

Die gleichen mehrwertsteuerlichen Folgen gelten auch für die unter Ziffer 7 des Lohnausweises zu deklarierenden anderen Leistungen.

### **1.8 Gehaltsnebenleistungen, welche nicht im Lohnausweis zu deklarieren sind**

Die in Randziffer 72 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung ([Website der ESTV](#)) aufgeführten Leistungen müssen aus Gründen der Praktikabilität nicht im [Lohnausweis](#) deklariert werden. Sie stellen somit keine entgeltlichen Leistungen dar und unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Die Aufwendungen dieser Gehaltsnebenleistungen berechtigen im Rahmen von [Artikel 28 ff. MWSTG](#) zum Vorsteuerabzug.

## **1.9 Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten (Kurs- und Materialkosten, Gewähren von Arbeitszeit zwecks Studium usw.) durch den Arbeitgeber; Kostenrückerstattung durch den Mitarbeitenden aufgrund Nichteinhaltung von getroffenen Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber**

Fallen bei einem Arbeitgeber Aufwendungen für unternehmerisch erforderliche Aus- und Weiterbildungen an, welche er anordnet (z. B. Computer-Benutzerkurse, Sprachkurse, Strategie- oder Coachingkurse), so kann im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit der Vorsteuerabzug vorgenommen werden ([Art. 28 MWSTG](#)). Den Aus- und Weiterbildungskosten gleichgestellt sind Umschulungskosten.

Beiträge des Arbeitgebers an die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden (Meisterkurse, Ausbildung zum Steuerexperten, Berufsmatura usw.) gelten nicht als geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers (Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG). Da keine Deklaration im Lohnausweis erfolgt, liegt keine steuerbare Leistung an das Personal vor. Der Arbeitgeber kann im Rahmen seiner zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit den Vorsteuerabzug vornehmen ([Art. 28 MWSTG](#)). Ein Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber ist auch dann möglich, wenn der Mitarbeitende die durch das Bildungsinstitut erstellte, auf ihn ausgestellte Rechnung zuerst selbst bezahlt hat und die Kosten durch den Arbeitgeber ersetzt bekommt. Der Arbeitgeber muss in solchen Fällen darauf achten, im Besitz einer durch das Bildungsinstitut ausgestellten Rechnung zu sein (Original oder Kopie), auf der die MWST offen ausgewiesen ist. Zudem muss der Mitarbeitende während der in Rechnung gestellten Aus- und Weiterbildungszeit in demjenigen Unternehmen beschäftigt sein, welches den Vorsteuerabzug geltend macht. Wechselt ein Mitarbeitender nach Beendigung einer Aus- und Weiterbildung den Arbeitgeber, so darf der neue Arbeitgeber aufgrund der vom Bildungsinstitut an den Mitarbeitenden ausgestellten Rechnung keinen Vorsteuerabzug vornehmen; dies auch dann nicht, wenn der Mitarbeitende seinem ehemaligen Arbeitgeber die Kosten zurückerstattet und der neue Arbeitgeber diese Rückerstattung übernimmt.

Arbeitsstellenwechsel während der Aus- und Weiterbildung sind entsprechend den vorangehenden Ausführungen gleich zu behandeln.

Übernimmt der Arbeitgeber nur einen Teil der Aus- und Weiterbildungskosten, kann er die Vorsteuer für den übernommenen Kostenanteil geltend machen, sofern er im Besitz einer Rechnungskopie ist, auf der die MWST offen ausgewiesen ist.

Kommt es aufgrund der Nichteinhaltung einer getroffenen Aus- und Weiterbildungsvereinbarung (z. B. Abbruch der Aus- und Weiterbildung oder Nichteinhalten der vorgängig vereinbarten Weiterbeschäftigungsdauer nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung) zu einer Rückerstattung solcher Kosten durch den Mitarbeitenden, so ergeben sich daraus keine mehrwertsteuerlichen Folgen. Es kommt somit weder zu einer Korrektur des seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzuges noch zu einer Besteuerung des rückzahlbaren (Teil-)Betrages.

Vom Arbeitgeber übernommene Aus- und Weiterbildungskosten, welche nicht als berufsorientiert einzustufen sind, müssen auf dem [Lohnausweis](#) als Gehaltsnebenleistung betragsmässig deklariert werden. Sie gelten als entgeltlich erbracht und sind entsprechend ihrer mehrwertsteuerlichen Qualifikation auf der MWST-Abrechnung zu deklarieren. Muss der Mitarbeitende zu einem späteren Zeitpunkt aus einem beliebigen Grund dem Arbeitgeber diese Kosten zurückvergüten, so handelt es sich beim Arbeitgeber um eine Rückgängigmachung eines Leistungsvorganges, welcher entsprechend der ursprünglichen mehrwertsteuerlichen Qualifikation bei der Ausrichtung zu berücksichtigen ist.

#### **1.10 Mehrwertsteuerliche Auswirkung der Finanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen (Subjektfinanzierung)**

Seit dem 1. Januar 2018 erhalten Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen gemäss Artikel 56a des Berufsbildungsgesetzes (BBG; SR 412.10) eine bundesweit einheitliche Unterstützung. Die Bundesbeiträge (jeweils 50 % der anrechenbaren Kursgebühren, höchstens jedoch 9'500 Franken bei Berufsprüfungen bzw. 10'500 Franken bei höheren Fachprüfungen) für die entstandenen Kurskosten erhalten die Absolvierenden i. d. R. nachschüssig, d. h. nach Ablegung der eidgenössischen Prüfung.

Unter den in [Ziffer 1.9](#) beschriebenen Umständen ist der Arbeitgeber berechtigt, den Vorsteuerabzug auf den von ihm übernommenen Kostenanteil vorzunehmen. Kein Vorsteuerabzug steht ihm somit auf demjenigen Anteil zu, welcher durch den Mitarbeitenden selber getragen wird, zu dem auch der durch den Mitarbeitenden beantragte und an diesen bezahlte Bundesbeitrag gehört.

Sofern der Arbeitgeber dem Mitarbeitenden vorab die ganzen Aus- und Weiterbildungskosten (vor-)finanziert, kann der durch den Mitarbeitenden rückzuzahlende Anteil gemäss nachfolgendem Beispiel auf ein Darlehenskonto erfasst werden.

**Beispiel**

Rechnung vom Bildungsinstitut an den Mitarbeitenden:  
 CHF 10'810 (inkl. 8,1 % MWST)

Der Mitarbeitende bezahlt die Rechnung direkt dem Bildungsinstitut, übergibt seinem Arbeitgeber eine Kopie davon und erhält von diesem den vollen Betrag zurückerstattet. Die durch den Arbeitgeber übernommenen Kosten betragen 5'405 Franken (inkl. 8,1 % MWST), die restlichen 5'405 Franken (inkl. 8,1 % MWST) werden auf einem Darlehenskonto verbucht:

Personalaufwand / Flüssige Mittel	CHF	5'000
Vorsteuer / Flüssige Mittel	CHF	405 <sup>1)</sup>
Darlehen Mitarbeiter / Flüssige Mittel	CHF	5'405

<sup>1)</sup> abziehbare Vorsteuer auf dem übernommenen Kostenanteil

Nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung beantragt der Mitarbeitende den ihm zustehenden Bundesbeitrag, welcher er zur Tilgung des Darlehens an den Arbeitgeber weiterleitet. Dies führt zu folgender Buchung:

Flüssige Mittel / Darlehen Mitarbeiter	CHF	5'405
--	-----	-------

## 2 **Entnahmen von Gegenständen und Dienstleistungen durch den Inhaber eines Einzelunternehmens sowie diesem nahestehende Personen**

Zur besseren Verständlichkeit wird in den Ausführungen gemäss den Ziffern [2.1-2.4](#) nur vom Inhaber gesprochen. Entnahmen durch nahestehende Personen, die nicht im Betrieb mitarbeiten oder die im Betrieb mitarbeiten und hierfür keinen Lohnausweis erhalten und auch nicht erhalten sollten, werden dem Inhaber zugeordnet. Arbeiten die nahestehenden Personen im Betrieb mit und erhalten sie hierfür einen [Lohnausweis](#) oder sollten sie hierfür einen Lohnausweis erhalten, gelten sie als Personal im Sinne von [Artikel 47 MWSTV](#) und das unter [Ziffer 1](#) Gesagte findet Anwendung.

### **Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV**

(Publikationsdatum: 17.09.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 2.1 **Grundsatz**

Im Gegensatz zu den Privatanteilen beim Personal liegen bei Entnahmen von Gegenständen und Dienstleistungen aus dem eigenen Unternehmen durch den Inhaber keine Leistungsverhältnisse vor. Die Gegenstände oder Dienstleistungen werden jedoch dauernd oder vorübergehend ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit, insbesondere für private Zwecke, verwendet, weshalb die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich wegfallen und die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer zurückerstattet werden muss ([Art. 31 Abs. 1 und 2 MWSTG](#)).

### 2.2 **Naturalbezüge und private Unkostenanteile**

In den nachfolgenden Branchen können als Bemessungsgrundlage für die Vorsteuerkorrektur bei Warenbezügen die Pauschalbeträge gemäss den Merkblättern N1/2007 und NL1/2007 (abrufbar auf der [Website der ESTV](#)) herangezogen werden. Der Vorsteuerabzug kann demnach wie folgt korrigiert werden (Beträge **inkl. MWST**):

- **Bäckereien und Konditoreien, Tea-Room, Milchhandlungen, Metzgereien**  
Ansatz für die Entnahme aus dem eigenen Betrieb zum massgebenden Steuersatz.
- **Lebensmittelgeschäfte**  
Ansatz für die Entnahme aus dem eigenen Betrieb anteilmässig zum reduzierten Steuersatz und Normalsatz. Massgebend für die Steuersatzaufteilung ist hierbei das steuerliche Verhältnis (reduzierter Steuersatz und Normalsatz) beim Gesamtumsatz.

- **Restaurants und Hotels**



Zu den Entnahmen aus dem eigenen Betrieb sind die Ausführungen in der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) zu beachten.

- **Inhaber von Land- und Forstwirtschaftsbetrieben**



Zu den Entnahmen von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen sind die Ausführungen in der [MWST-Branchen-Info Urproduktion und nahe stehende Bereiche](#) zu beachten.




Immer zum Normalsatz zu korrigieren ist die Entnahme von Tabakwaren sowie von alkoholischen Getränken.

Für den Privatanteil an den Kosten für **Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel** usw. sind die Ansätze gemäss Ziffer 3 des Merkblatts N1/2007 der ESTV zum Normalsatz zu korrigieren. Die Ansätze verstehen sich als **inklusive MWST**.




Für Inhaber von Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sind die Ansätze gemäss Merkblatt NL1/2007 der ESTV anzuwenden.

## 2.3 **Privatanteile Geschäftsfahrzeuge**

Bei Fahrzeugen, welche überwiegend unternehmerisch genutzt werden, können in einem ersten Schritt sämtliche Vorsteuern auf den Anschaffungs- und üblichen Unterhaltskosten im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit des Unternehmens abgezogen werden. Sodann ist der Vorsteuerabzug infolge privater Nutzung des Geschäftsfahrzeuges zu korrigieren. Die **pauschale Berechnung der Vorsteuerkorrektur** erfolgt analog der Berechnung der Privatanteile beim Personal ( [Ziff. 1.5.2](#)).

Werden die Geschäftsfahrzeuge nicht überwiegend unternehmerisch verwendet, so ist der Vorsteuerabzug auf dem Erwerb und Unterhalt laufend im Verhältnis der Höhe der privaten Nutzung zu korrigieren ([Art. 30 Abs. 1 MWSTG](#)).

Unabhängig vom Anteil der unternehmerischen oder privaten Verwendung der Fahrzeuge, können die Privatanteile auch effektiv ermittelt werden. Die effektiv angefallenen, vorsteuerbelasteten Kosten sind in diesen Fällen proportional nach der Verwendung aufzuteilen. Der auf den privaten oder nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Anteil entfallende vorgenommene Vorsteuerabzug ist zu korrigieren (Eigenverbrauch). Die **effektive Ermittlung** der Privatanteile setzt voraus, dass die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer nachgewiesen werden (z. B. anhand eines Bordbuches;  [Ziff. 1.5.1](#)).

### **Berechnungsbeispiel**

*Sachverhalt im Jahr n:*

*Kauf Geschäftsfahrzeug: CHF 54'050 (inkl. 8,1 % MWST)*

*Treibstoff sowie diverse Unterhalts- und Reparaturkosten: CHF 1'081 (inkl. 8,1 % MWST)*

*Diverse Kosten ohne MWST (Versicherung, Steuern usw.): CHF 2'000*

*Anteil private Nutzung (Annahme): 80 %*

*Unternehmerische, vorsteuerabzugsberechtigte Nutzung: 20 %*

*Total im Jahr n angefallene Vorsteuer: CHF 4'050 + CHF 81 = CHF 4'131*

**Vorzunehmende Vorsteuerkorrektur: im Jahr n 80 % von CHF 4'131 = CHF 3'304.80**



Eine allfällige Nutzungsänderung beim Fahrzeug ist jährlich zu überprüfen ([MWST-Info Nutzungsänderungen](#)).

Der Inhaber eines Einzelunternehmens benötigt für die Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit i. d. R. nur einen Personenwagen. Macht er geltend, hierfür mehrere Fahrzeuge zu benötigen, ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Ansonsten gelten nur die Kosten (Kaufpreis, Leasingraten, Unterhalt usw.) eines Fahrzeuges als unternehmerisch begründet und berechtigen im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug. Bei der Beurteilung, welches der Fahrzeuge als unternehmerisch notwendig gilt, ist in erster Linie deren Funktionalität massgebend. Hat beispielsweise der Inhaber eines Malereibetriebes einen «Kombi» und einen «Cabrio Sportwagen» im Geschäftsvermögen, so wird vermutet, dass der «Kombi» aufgrund seiner Funktionalität für die unternehmerische Tätigkeit verwendet wird. Weiter gilt es zu beachten, dass gewisse Unternehmen und Branchen (z. B. Coiffeur, Zahntechniker, Detailhandel oder Reisebüro) für die Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit kein oder nur in sporadischem Umfang ein Geschäftsfahrzeug benötigen. Bei diesen Branchen ist ein allfällig geltend gemachter unternehmerischer Nutzungsanteil des Fahrzeuges nachzuweisen (z. B. mittels Bordbuch oder Kundenstamm). Es ist dabei nicht von Belang, ob Fahrzeuge einzeln oder unter Wechselschildern eingelöst sind.

Wird ein Fahrzeug bei den direkten Steuern dem Privatvermögen zugeordnet, geht die ESTV davon aus, dass die pauschale Berechnung der Vorsteuerkorrektur zu keinem sachgerechten Ergebnis führt. Wird ein solches Fahrzeug auch für unternehmerische Tätigkeiten, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, eingesetzt, kann auf diesem Anteil unter folgenden **kumulativen** Voraussetzungen der Vorsteuerabzug vorgenommen werden:

- Der unternehmerische Anteil der Nutzung wird mittels Bordbuch nachgewiesen;
- Belege für Investitionen und Aufwendungen, welche nicht in der Buchhaltung erfasst werden, sind aufzubewahren;
- die gegenüber der ESTV geltend gemachten Vorsteuern müssen auf den jeweiligen Vorsteuerkonti in der Geschäftsbuchhaltung mit Gegenbuchung über das Privatkonto erfasst werden;
- bei der Anschaffung eines Fahrzeuges (Kauf oder Leasing) ist der Anteil der unternehmerischen Nutzung, welcher zum Vorsteuerabzug berechtigt, aufgrund von Erfahrungswerten zu schätzen. Nutzungsänderungen sind jährlich zu berücksichtigen (☞ [MWST-Info Nutzungsänderungen](#)).

### **Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV**

(Publikationsdatum: 17.09.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)) und

**Praxispräzisierung** (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## **2.4 Entnahmen von (selbst hergestellten) Gegenständen und Dienstleistungen durch den Inhaber für den privaten Gebrauch**

Entnahmen von Gegenständen und Dienstleistungen für private Zwecke durch den Inhaber führen, sofern seinerzeit auf den Leistungsbezügen die Vorsteuern geltend gemacht wurden, zu einer nachträglichen Korrektur derselben ([Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)).

Bei **selbst hergestellten Gegenständen** ist für die Ingebrauchnahme der eigenen Infrastruktur ein Pauschalzuschlag von 33 % auf den Vorsteuern auf Material und allfälligen Drittarbeiten bei Halbfabrikaten vorzunehmen. Vorbehalten bleibt der effektive Nachweis der Vorsteuern für die Nutzung der Infrastruktur ([Art. 69 Abs. 3 MWSTV](#)).



Weitere Informationen können der [MWST-Info Nutzungsänderungen](#) entnommen werden.

**Beispiel 1**

**Entnahme von Handelsware (Fahrrad)**

Herr Muster, Inhaber eines Fahrradgeschäftes, entnimmt seinem Betrieb für private Zwecke ([Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) ein Kinderfahrrad. Der Einstandspreis nach vorgenommenem Vorsteuerabzug von 8,1 % beträgt 450 Franken.

Gemäss [Artikel 31 Absatz 1 MWSTG](#) fallen die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs durch die Entnahme für den privaten Zweck nachträglich weg. Die bereits abgezogene Vorsteuer ist demnach zu korrigieren:

**8,1 % von CHF 450 = Vorsteuerkorrektur CHF 36.45**

**Beispiel 2**

**Selber hergestellte Gegenstände**

Möbelschreiner Muster stellt für seine Privatwohnung einen neuen Tisch her. Der Einstandspreis des dafür verwendeten Materials (vorsteuerbelastet bezogen) beträgt 1'200 Franken (exkl. MWST).

Die Bemessungsgrundlage für die Vorsteuerkorrektur bildet die Vorsteuer auf dem benötigten Material zuzüglich eines Zuschlags von 33 % für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur.

	<i>in CHF</i>
Vorsteuer auf dem Materialwert	97.20
Zuschlag für Ingebrauchnahme der Infrastruktur: 33 %	<u>32.10</u>
<b>Vorzunehmende Vorsteuerkorrektur</b>	<b>129.30</b>

### 3 Leistungen an eng verbundene Personen

Als eng verbundene Personen gelten die Inhaber und Inhaberinnen von mindestens 20 % des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahestehende Personen ([Art. 3 Bst. h Ziff. 1 MWSTG](#)). Nahestehende Personen sind Personen, die zum Beteiligungsinhaber in einem besonderen persönlichen (z. B. Familienangehörige) oder wirtschaftlichen (z. B. Schwestergesellschaften) Verhältnis stehen.

Ebenfalls als eng verbundene Personen gelten Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht; nicht als eng verbundene Personen gelten Vorsorgeeinrichtungen ([Art. 3 Bst. h Ziff. 2 MWSTG](#)).

Bei Leistungen an eng verbundene Personen gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde ([Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#)). Für im Betrieb mitarbeitende eng verbundene Personen, die nicht als Personal im Sinne von [Artikel 47 MWSTV](#) gelten, ist als Bemessungsgrundlage für den Drittpreis der gleiche Wert wie für Leistungen an das Personal ([☞ Ziff. 1](#)) heranzuziehen.



Die Pauschalansätze gemäss den Merkblättern N1/2007, N2/2007 und NL1/2007 können auch bei eng verbundenen Personen als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Diese Merkblätter sind auf der [Website der ESTV](#) abrufbar.

Gelten im Betrieb mitarbeitende eng verbundene Personen als Personal im Sinne von [Artikel 47 MWSTV](#), sind für sie die Bestimmungen zu den Leistungen an das Personal gemäss [Ziffer 1](#) anwendbar.

#### **Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV**

(Publikationsdatum: 17.09.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 4 Privatanteile bei Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen

### 4.1 Leistungen an das Personal

Gelten die Leistungen an das Personal als entgeltlich erbracht, sind sie mit dem bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen. Wird mit mehreren Saldosteuersätzen abgerechnet, so gelten die Regeln nach den [Artikeln 84, 86](#) und [88 MWSTV](#) für die Zuteilung der Saldosteuersätze.

Bei Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode werden die Leistungen an das Personal zum jeweils massgebenden Pauschalsteuersatz abgerechnet. Dies führt unter Umständen dazu, dass die ESTV der steuerpflichtigen Person hierfür zusätzliche Pauschalsteuersätze bewilligt.

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 84, 86, 88 und 94 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 4.2 Entnahmen von Gegenständen oder Dienstleistungen durch den Inhaber eines Einzelunternehmens oder ihm nahestehende Personen

Bei der Abrechnung mit der Saldosteuersatzmethode sind die Entnahmen des Inhabers eines Einzelunternehmens im Sinne von [Artikel 31 Absatz 2 MWSTG](#) (Eigenverbrauch) im Saldosteuersatz miteingerechnet und somit abgegolten ([Art. 92 MWSTV](#)). Entnahmen von nahestehenden Personen, die nicht im Betrieb mitarbeiten oder die im Betrieb mitarbeiten und hierfür keinen Lohnausweis erhalten und auch nicht erhalten sollten, werden dem Inhaber zugeordnet und sind ebenfalls abgegolten. Arbeiten die nahestehenden Personen im Betrieb mit und erhalten sie hierfür einen [Lohnausweis](#) bzw. sollten sie hierfür einen Lohnausweis erhalten, gelten sie als Personal im Sinne von [Artikel 47 MWSTV](#) und es liegen somit Leistungen an das Personal vor ([☞ Ziff. 1](#)).

#### **Praxisbeispiele**

##### **Fall 1**

*Einzelunternehmer Muster rechnet mit der Saldosteuersatzmethode ab. Auf Anordnung der kantonalen Steuerverwaltung verbucht Herr Muster für die private Nutzung seines Geschäftsfahrzeuges Ende Jahr den Betrag von 4'000 Franken erfolgswirksam (Privatkonto / Fahrzeugaufwand). Herr Muster stellt sich nun die Frage, ob er diese private Nutzung mit der MWST abrechnen muss.*

### **Lösung**

Es handelt sich um eine Entnahme durch den Inhaber des Einzelunternehmens im Sinne von [Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) (Eigenverbrauch), welche bei der Abrechnung mit der Saldosteuersatzmethode miteinberechnet und somit abgegolten ist ([Art. 92 MWSTV](#)).

### **Fall 2**

Die Ehefrau von Herrn Muster arbeitet ebenfalls im Betrieb mit und erhält hierfür einen Lohnausweis. Auch ihr steht für Privatfahrten ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung. Welche mehrwertsteuerlichen Folgen ergeben sich aus diesem Sachverhalt?

### **Lösung**

Die Ehefrau gilt als Personal im Sinne von [Artikel 47 MWSTV](#). Es liegt somit eine Leistung an das Personal vor. Der Privatanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeuges kann mittels Pauschalen (☞ [Ziff. 1.5.2](#)) berechnet werden und ist als Lieferung zum entsprechenden Saldosteuersatz zu deklarieren.

### **Fall 3**

Die Ehefrau von Herrn Muster arbeitet nicht im Betrieb mit, kann jedoch ein Geschäftsfahrzeug für Privatfahrten nutzen. Welche mehrwertsteuerlichen Folgen ergeben sich aus diesem Sachverhalt?

### **Lösung**

Die private Nutzung des Fahrzeuges durch die Ehefrau wird, da sie nicht als Personal gilt, dem Inhaber zugeordnet. Somit ist kein Privatanteil geschuldet (☞ Fall 1).

### **Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV**

(Publikationsdatum: 17.09.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## **4.3 Leistungen an eng verbundene Personen**

Leistungen an eng verbundene Personen ([Art. 3 Bst. h MWSTG](#)) sind zum bezahlten Entgelt, mindestens aber zum Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde, mit dem bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen. Wird mit mehreren Saldosteuersätzen abgerechnet, so gelten die Regeln nach den [Artikeln 84, 86 und 88 MWSTV](#) für die Zuteilung der Saldosteuersätze.

Bei Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode werden die Leistungen zum jeweils massgebenden Pauschalsteuersatz abgerechnet. Dies führt unter Umständen dazu, dass die ESTV der steuerpflichtigen Person hierfür zusätzliche Pauschalsteuersätze bewilligt.

Arbeiten eng verbundene Personen im Betrieb mit und gelten sie als Personal im Sinne von [Artikel 47 MWSTV](#), liegen Leistungen an das Personal vor (☞ [Ziff. 1](#)).

### **Praxisbeispiele**

#### **Beispiel 1**

*Die Herren Muster und Meier sind mit je 50 % an einer Kollektivgesellschaft beteiligt. Während Herr Muster im Betrieb mitarbeitet und hierfür keinen Lohnausweis erhält und auch nicht erhalten sollte, ist Herr Meier nicht im Betrieb tätig. In der Kollektivgesellschaft sind zwei Geschäftsfahrzeuge verbucht. Herr Muster verwendet sein Fahrzeug geschäftlich und privat, Herr Meier nur privat. Welche mehrwertsteuerlichen Folgen ergeben sich aus diesem Sachverhalt?*

#### **Lösung**

*Herr Muster erhält für seine Mitarbeit im Betrieb keinen Lohnausweis und gilt deshalb nicht als Personal im Sinne von [Artikel 47 MWSTV](#). Vielmehr liegt eine Leistung an eine eng verbundene Person vor. Da sein Fahrzeug geschäftlich verwendet wird, kann der Drittpreis mittels der 0,9 %-Pauschale (bis 31. Dezember 2021: 0,8 %; ☞ [Ziff. 1.5.2](#)) berechnet werden. Herr Meier gilt ebenfalls als eng verbundene Person. Für die Ermittlung des Drittpreises kann jedoch die 0,9 %-Pauschale nicht angewendet werden, da das Fahrzeug nicht unternehmerisch genutzt wird. Vielmehr ist das Mietentgelt mittels einer Vollkostenrechnung (☞ [Ziff. 1.5.3](#)) zu ermitteln und zu deklarieren.*

#### **Beispiel 2**

*Herr Muster ist Hauptaktionär und Geschäftsführer der Malerei Muster AG. Das geschäftlich genutzte Fahrzeug wird durch Herrn Muster auch privat verwendet. Welche mehrwertsteuerlichen Folgen ergeben sich aus diesem Sachverhalt?*

#### **Lösung**

*Herr Muster gilt als Personal, da er für seine Mitarbeit im Betrieb einen [Lohnausweis](#) erhält bzw. erhalten sollte. Der Privatanteil kann mittels der 0,9 %-Pauschale berechnet werden.*

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 84, 86, 88 und 94 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 5 Naturaldividenden

Naturaldividenden sind Gewinnausschüttungen anders als in Geldform und stellen entgeltliche Leistungen des ausschüttenden Unternehmens dar. Je nach Art der Leistung ist die MWST geschuldet. Als Bemessungsgrundlage ist der Bruttodividendenwert (= **inkl. MWST**) heranzuziehen. Unerheblich ist, ob die Empfänger dieser Leistungen in der ausschüttenden Unternehmung angestellt sind.

### **Beispiel 1**

*Die Aktionäre der Bergbahn AG erhalten ihre Dividende in Form einer Saisonkarte (Naturaldividende). Personentransportleistungen unterliegen der MWST zum Normalsatz. Folglich muss der Bruttodividendenwert, der durch die Abgabe der Saisonkarte ausgeglichen wird, zum Normalsatz abgerechnet werden.*

### **Beispiel 2**

*Die Aktionäre der Bergbahn AG erhalten ihre Dividende in Form von REKA-Checks (Naturaldividende). Bei Verkäufen von REKA-Checks handelt es sich um eine von der Steuer ausgenommene Leistung. Folglich unterliegt der Bruttodividendenwert, der durch die Abgabe der REKA-Checks ausgeglichen wird, nicht der MWST.*

## 6 Abgabe von Geschenken an Dritte

Besteht für die Geschenkabgabe an Dritte ein unternehmerischer Grund, so können die Vorsteuern auf den hierfür notwendigen Aufwendungen nach [Artikel 28 ff. MWSTG](#) in Abzug gebracht werden. Bei Geschenken bis zu 500 Franken pro Person und Jahr sowie bei Werbegeschenken und Warenmustern zur Erzielung steuerbarer oder von der Steuer befreiter Umsätze wird der unternehmerische Grund ohne Weiteres vermutet ([Art. 31 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)) und der Vorsteuerabzug kann vorgenommen werden.



Gratisabgaben an das Personal, welche im [Lohnausweis](#) unter den Ziffern 3 und 7 zu deklarieren sind, gelten als entgeltliche Leistungen an das Personal (☞ [Ziff. 1](#)).

Werden Gegenstände oder Dienstleistungen an Dritte unentgeltlich abgegeben, ohne dass hierfür ein unternehmerischer Grund besteht, ist der seinerzeitig vorgenommene Vorsteuerabzug zu korrigieren.

Werden die Geschenke selber hergestellt, ist für die Ingebrauchnahme der eigenen Infrastruktur ein Pauschalzuschlag von 33 % auf den Vorsteuern auf Material und allfälligen Drittarbeiten bei Halbfabrikaten vorzunehmen. Vorbehalten bleibt der effektive Nachweis der Vorsteuern für die Nutzung der Infrastruktur ([Art. 69 Abs. 3 MWSTV](#)).

7 Anhang

7.1 Merkblatt N1/2007 Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

[Link](#)

KANTONALE STEUERN  
DIREKTE BUNDESSTEUER

**Merkblatt N1/2007**  
Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

## Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

### Vorbemerkungen

- a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten **erstmalig für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre**; für die Geschäftsjahre mit Abschlussstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N 1/2001 massgebend.
- b) Die hiernach angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

### 1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen, in den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

#### a) Bäckereien und Konditoreien

	Kinder im Alter von ... Jahren*			
	Erwachsene	bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3000.-	720.-	1500.-	2220.-
Im Monat.....	250.-	60.-	125.-	185.-

Für Betriebe mit **Tea-Room** erhöhen sich die Ansätze um 20%; ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalerweise CHF 1500-2200 pro Jahr anzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe e hiernach).  
Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

#### b) Lebensmittelgeschäfte

	Kinder im Alter von ... Jahren*			
	Erwachsene	bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	5280.-	1320.-	2640.-	3960.-
Im Monat.....	440.-	110.-	220.-	330.-

**Zuschlag** für Tabakwaren: CHF 1500-2200 pro rauchende Person

#### Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):

	Erwachsene	bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
- Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Fleisch- und Wurstwaren.....	500.-	125.-	250.-	375.-

#### c) Milchhandlungen

	Kinder im Alter von ... Jahren*			
	Erwachsene	bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2460.-	600.-	1200.-	1800.-
Im Monat.....	205.-	50.-	100.-	150.-

#### Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

	Erwachsene	bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
- Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Wurstwaren.....	200.-	50.-	100.-	150.-

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiervor) anzuwenden.  
Für Käsereien und Sennereien **ohne Verkaufsladen** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

#### d) Metzgereien

	Kinder im Alter von ... Jahren*			
	Erwachsene	über 3-6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2760.-	660.-	1380.-	2040.-
Im Monat.....	230.-	55.-	115.-	170.-

#### e) Restaurants und Hotels

	Kinder im Alter von ... Jahren*			
	Erwachsene	bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	6480.-	1620.-	3240.-	4860.-
Im Monat.....	540.-	135.-	270.-	405.-

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

#### Tabakwaren

In den Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1500-2200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

### 2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberechnen.

### 3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäsche-reinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weiteren Erwachsenen	Zuschlag pro Kind
	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3540.-	900.-	600.-
Im Monat.....	295.-	75.-	50.-

### 4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des GeschäftsinhaberIn/Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

\* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

**5. Privatanteil an den Autokosten**

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

**a) Effektive Ermittlung**

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

**b) Pauschale Ermittlung**

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,9%\*\* des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

\*\* Gültig ab 1. Januar 2022 (bis 31. Dezember 2021: 0,8 %)

**6. Selbstkostenabzug für Naturlöhne der Arbeitnehmenden**

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturlöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalansätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltkontos ermittelt, so können für die **Verpflegung** pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
Im Gastwirtschaftsgewerbe.....	16.-	480.-	5760.-
In andern Gewerben.....	17.-	510.-	6120.-

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftskosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.

## 7.2 Merkblatt N2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

[Link](#)

KANTONALE STEUERN  
DIREKTE BUNDESSTEUER

**Merkblatt N2/2007**  
Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

Dieses Merkblatt gilt erstmals für die Bewertung der Naturalbezüge des Jahres 2007 (Bemessungsjahr); es ersetzt das für die Naturalbezüge 2001 bis 2006 massgebende Merkblatt N2/2001.

### Merkblatt

#### über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrage zu bewerten, den der/die Arbeitnehmer/in anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). Ab 2007 sind bis auf weiteres **pro Person** in der Regel die nachstehenden Ansätze anzuwenden:

	Erwachsene <sup>1</sup>			Kinder <sup>2</sup> bis 6jährig			über 6jährig bis 13jährig			über 13jährig bis 18jährig		
	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF
Frühstück	3.50	105.–	1260.–	1.–	30.–	360.–	1.50	45.–	540.–	2.50	75.–	900.–
Mittagessen	10.–	300.–	3600.–	2.50	75.–	900.–	5.–	150.–	1800.–	7.50	225.–	2700.–
Abendessen	8.–	240.–	2880.–	2.–	60.–	720.–	4.–	120.–	1440.–	6.–	180.–	2160.–
<b>Volle Verpflegung</b>	<b>21.50</b>	<b>645.–</b>	<b>7740.–</b>	<b>5.50</b>	<b>165.–</b>	<b>1980.–</b>	<b>10.50</b>	<b>315.–</b>	<b>3780.–</b>	<b>16.–</b>	<b>480.–</b>	<b>5760.–</b>
Unterkunft (Zimmer <sup>3</sup> )	11.50	345.–	4140.–	3.–	90.–	1080.–	6.–	180.–	2160.–	9.–	270.–	3240.–
<b>Volle Verpflegung und Unterkunft</b>	<b>33.–</b>	<b>990.–</b>	<b>11880.–</b>	<b>8.50</b>	<b>255.–</b>	<b>3060.–</b>	<b>16.50</b>	<b>495.–</b>	<b>5940.–</b>	<b>25.–</b>	<b>750.–</b>	<b>9000.–</b>

**Bekleidung:** Kommt der/die Arbeitgeber/in weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, so sind hierfür zusätzlich CHF 80.– im Monat/CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

**Wohnung:** Stellt der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so ist anstelle obiger Unterkunftpauschalen der ortsübliche Mietzins einzusetzen bzw. der Betrag, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird. Weitere Leistungen der/des Arbeitgebenden sind pro Erwachsene/n wie folgt zu bewerten: Wohnungseinrichtung CHF 70.– im Monat/CHF 840.– im Jahr; Heizung und Beleuchtung CHF 60.– im Monat/CHF 720.– im Jahr; Reinigung von Bekleidung und Wohnung CHF 10.– im Monat/CHF 120.– im Jahr. Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene.

<sup>1</sup> Für Direktorinnen und Direktoren sowie Gerantinnen und Geranten von Betrieben des Gastgewerbes sowie deren Angehörige gelten die Ansätze für Restaurants und Hotels; diese sind aus dem Merkblatt N1/2007 ersichtlich, das unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

<sup>2</sup> Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Bemessungsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

<sup>3</sup> Eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers ist im Pauschalansatz berücksichtigt.

## 7.3 Merkblatt NL1/2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne Geschäftsinhaber Land- und Forstwirtschaft

[Link](#)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

### Merkblatt NL 1/2007

### Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne

DIREKTE BUNDESSTEUER

## Merkblatt

### über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt ist erstmals bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2007 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2–7 sind z.T. dem Merkblatt N 1 über die Naturalbezüge Selbstständigerwerbender entnommen und auf praktikable Beträge gerundet worden.

#### 1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

Jahr/CHF	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6–13	über 13–18
In der Regel	960	240	480	720
Ohne Milch	600	145	300	455
Mit Milch, ohne Fleisch	600	145	300	455
Viehloser Betrieb	240	60	120	180

\* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

#### 2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl dem betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzubersichtigen.

#### 3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffende Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

Jahr/CHF	für den ersten Erwachsenen	Zuschläge pro Erwachsenen	Kind
Überdurchschnittliche Verhältnisse (entspr. N 1)	3540	900	600
In der Regel	2640	660	420
Sehr einfache Verhältnisse	2100	540	360

#### 4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

#### 5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0,9%\* des Kaufpreises (exkl. MWST) oder einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit CHF 150 pro Monat und Fahrzeug.

#### 6. Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

	Erwachsene	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung
Tag/CHF		3.50	10	8	21.50
Monat/CHF		105	300	240	645
Jahr/CHF		1260	3600	2880	7740
	Erwachsene	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft		
Tag/CHF		11.50	33		
Monat/CHF		345	990		
Jahr/CHF		4140	11880		

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25%, für bis 13-jährige auf 50%, für bis 18-jährige auf 75% zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich CHF 80.– im Monat bzw. CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

#### 7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
In der Regel	17	510	6120
Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebs-eigentümer zugerechnet wird	19	570	6840

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

\* Gültig ab 1. Januar 2022 (bis 31. Dezember 2021: 0,8 %)

## 7.4 Lohnausweis / Rentenbescheinigung

[Link](#)

<b>A</b>		<b>Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario</b>	
<b>B</b>		<b>Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite</b>	
<b>C</b>		<b>F</b>	
AHV-Nr. – No AVS – N. AVS		Geburtsdatum – Date de naissance – Data di nascita	
<b>D</b>		<b>G</b>	
Jahr – Année – Anno		Kantinenverpflegung/Lunch-Checks Repas à la cantine/dîques-repas Pasti alla mensa/buoni pasto	
<b>E</b>		<b>H</b>	
von – du – dal		bis – au – al	
<div style="border: 1px dashed red; width: 100%; height: 100%; min-height: 100px;"></div>			
<p><b>1. Lohn</b> soweit nicht unter Ziffer 2-7 aufzuführen / <b>Rente</b>  <b>Salario</b> qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous / <b>Rente</b>  <b>Salario</b> se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto / <b>Rendita</b></p>			
Nur ganze Frankenbeträge Que des montants entiers Unicamente importi interi			
<b>2. Gehaltsnebenleistungen</b>		<b>2.1</b> Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio	
Prestations salariales accessoires		+ <b>2.2</b> Privatanteil Geschäftsfahrzeug – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio	
Prestazioni accessorie al salario		+ <b>2.3</b> Andere – Autres – Altre	
		Art – Genre – Genere	
<b>3. Unregelmässige Leistungen</b> – Prestations non périodiques – Prestazioni aperiodiche Art – Genre – Genere			
<b>4. Kapitaleistungen</b> – Prestations en capital – Prestazioni in capitale Art – Genre – Genere			
<b>5. Beteiligungsrechte</b> gemäss Beiblatt – Droits de participation selon annexe – Diritti di partecipazione secondo allegato			
<b>6. Verwaltungsratsentschädigungen</b> – Indemnités des membres de l'administration – Indennità dei membri di consigli d'amministrazione			
<b>7. Andere Leistungen</b> – Autres prestations – Altre prestazioni Art – Genre – Genere			
<b>8. Bruttolohn total / Rente – Salaire brut total / Rente – Salario lordo totale / Rendita</b>			
<b>9. Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV – Cotisations AVS/AI/APG/AC/AAAP – Contributi AVS/AI/PG/AD/AINP</b>			
<b>10. Berufliche Vorsorge</b>		<b>10.1</b> Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari	
2. Säule Prévoyance professionnelle 2. pilier Previdenza professionale		<b>10.2</b> Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto	
<b>11. Nettolohn/Rente – Salaire net/Rente – Salario netto/Rendita</b>			
In die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta			
<b>12. Quellensteuerabzug</b> – Rétenu de l'impôt à la source – Ritenuta d'imposta alla fonte			
<b>13. Speservergütungen</b> – Allocations pour frais – Indennità per spese			
Nicht im Bruttolohn (gemäss Ziffer 8) enthalten – Non comprises dans le salaire brut (au chiffre 8) – Non comprese nel salario lordo (sotto cifra 8)			
<b>13.1</b> Effektive Spesen Frais effectifs Spese effettive		<b>13.1.1</b> Reise, Verpflegung, Übernachtung – Voyage, repas, nuitées – Viaggio, vitto, alloggio	
		<b>13.1.2</b> Übrige – Autres – Altre	
		Art – Genre – Genere	
<b>13.2</b> Pauschalspesen Frais forfaitaires Spese forfetarie		<b>13.2.1</b> Repräsentation – Représentation – Rappresentanza	
		<b>13.2.2</b> Auto – Voiture – Automobile	
		<b>13.2.3</b> Übrige – Autres – Altre	
		Art – Genre – Genere	
<b>13.3</b> Beiträge an die Weiterbildung – Contributions au perfectionnement – Contributi per il perfezionamento			
<b>14. Weitere Gehaltsnebenleistungen</b>		Art	
Autres prestations salariales accessoires		Genre	
Altre prestazioni accessorie al salario		Genere	
<b>15. Bemerkungen</b> Observations Osservazioni			
<b>I</b>		Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers Certifié exact et complet y.c. adresse et numéro de téléphone exacts de l'employeur Certificato esatto e completo compresi indirizzo e numero di telefono esatti del datore di lavoro	
Ort und Datum – Lieu et date – Luogo e data			

Form. 11 dff 605.040.18N 01.21

### **Zuständigkeiten**

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### **Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:**

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

### **Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:**

- In elektronischer Form über Internet:  
[www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public](http://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public)
- In Papierform beim:  
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Vertrieb Publikationen  
Drucksachen Mehrwertsteuer  
3003 Bern  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

605.525.08d

## **Rechtlicher Hinweis**

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

### **1) Hinweis betreffend Gültigkeit**

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).